



Anglerbund Regensburg
Öffentliche Fischereigenossenschaft
Belgrader Straße 6
93055 Regensburg

Gewässerbestimmungen

Anglerbund Regensburg

Gültig ab 01.02.2025

Anglerbundsee Jahreskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln vom Boot aus (ohne Motor) ist gestattet. Das Boot muss beidseitig mit der Mitglieds-Nr. des Anglers deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (Schriftgröße mindestens 10 cm!). Auf Zuruf ist den Kontrollorganen Folge zu leisten! Ein Echolot darf im Boot nicht mitgeführt werden.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwasserlage

Mintrachinger Holz (Schild Anglerbundsee):
An der Verbindungsstraße Mintraching -Geisling linker Hand.

3. Anzahl der Handangeln -Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
- Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
 - Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller - darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

5. Parkplatz

- Die Schranke zum Parkplatz ist sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt zu schließen.
 - Unberechtigtes Befahren und Parken führt zum Verlust des Erlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit angezeigt.**
- Bitte hinterlegen Sie im Fahrzeug gut sichtbar Ihre Ausnahmegenehmigung.** (Fahrzeuge ohne sichtbaren Ausweis werden zur Anzeige gebracht!)

Anglerbundsee Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln vom Boot aus ist verboten.
 - In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwasserlage

Mintrachinger Holz (Schild Anglerbundsee):
An der Verbindungsstraße Mintraching -Geisling linker Hand.

3. Anzahl der Handangeln -Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller - darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

5. Parkplatz

- **Auf dem Gelände des Anglerbundes Regensburg dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.**
Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- Unberechtigtes Befahren und Parken führt zum Verlust des Erlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit angezeigt.**

Donau Jahreskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - **Das Angeln von Booten aus ist verboten**, ausgenommen mit gesonderter Erlaubnis.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Nordarm = Mündung des Regens in die Donau bei Fluß-km 2378,73. Südarm = Östliches Ende der Herzogsmauer bei Fluß-km 2380,70.

Untere Grenze: Donaustauffer Seite = bei Fluß-km 2370,20 und Barbinger Seite etwa bei Fluß-km 2370,20.

Örtliche Einschränkungen:

- **Angelverbot im Altwasser** rechte Flussseite, Bereich Barbing/Donaustauf (untere Grenze: Barbinger Seite bei km 2370,40)
 - Im **Ölhafen** ist das Angeln verboten.
- **Während des Hafensbetriebs darf im Gefahrenbereich der Kräne nicht geangelt werden. Dies gilt auch in den Bereichen der Eisenbahn- und Umschlaganlagen, an den Kais der Donaulände sowie im West- und Osthafen.**

Dagegen darf an den Einfahrten zum West- und Osthafen jederzeit geangelt werden.

- **In der Almergrube dürfen die drei kleinen Inseln nicht betreten werden**

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beiliegende Fangbuch **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Donau Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - **Das Angeln von Booten aus ist verboten,**
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Nordarm = Mündung des Regens in die Donau bei Fluß-km 2378,73. Südarm = Östliches Ende der Herzogsmauer bei Fluß-km 2380,70.

Untere Grenze: Donaustauer Seite = bei Fluß-km 2370,20 und Barbinger Seite etwa bei Fluß-km 2370,20.

Örtliche Einschränkungen:

- **Angelverbot im Altwasser** rechte Flussseite, Bereich Barbing/Donaustauf (untere Grenze: Barbinger Seite bei km 2370,40)
 - Im **Ölhafen** ist das Angeln verboten.
- **Während des Hafensbetriebs darf im Gefahrenbereich der Kräne nicht geangelt werden. Dies gilt auch in den Bereichen der Eisenbahn- und Umschlaganlagen, an den Kais der Donaulände sowie im West- und Osthafen.**

Dagegen darf an den Einfahrten zum West- und Osthafen jederzeit geangelt werden.

 - **In der Almergrube dürfen die drei kleinen Inseln nicht betreten werden**

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Donau Boot (Zusatzbestimmungen)

Nur gültig in Verbindung mit einer Donau-Jahreskarte
Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Einsatz des Wallerholzes ist verboten.

Uferangler dürfen bei der Ausübung der Fischerei nicht behindert werden.

Auf Zuruf ist den Kontrollorganen Folge zu leisten!

Das Boot muss beidseitig mit der Mitglieds-Nr. des Anglers deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (Schriftgröße mindestens 10 cm)

In der Almergrube darf nur vom Boot ohne Motor geangelt werden. (Motor muss abgebaut sein)

In der Almergrube darf ein Echolot im Boot nicht mitgeführt werden.

2. Grenzen (siehe Kartenausschnitt)

Vom Boot aus darf im Hauptstrom der Donau nur ab der Osttangente stromabwärts sowie in der Almergrube geangelt werden.

Im unteren Altwasserbereich nach der Almergrube darf vom Boot aus nicht geangelt werden. Ab dem Überlauf der Almergrube ist das Angeln vom Boot aus untersagt.

3. Anzahl der Handangeln

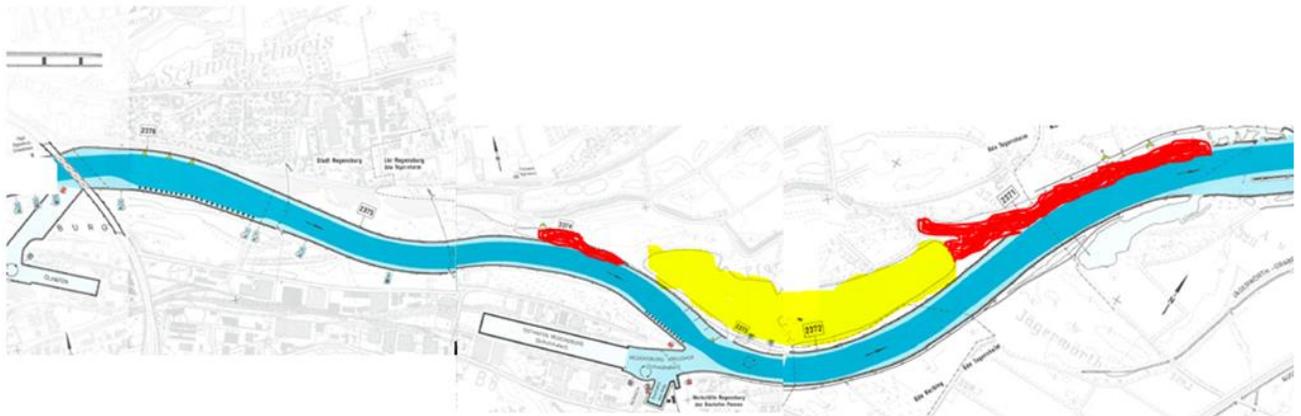
Das Angeln darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.

4. Sonstiges

Angelegte Boote dürfen keine Angelplätze behindern

Länger an Land angelegte Boote dürfen nur mit amtlicher Genehmigung abgestellt werden.

Das wilde Abstellen von Booten ist untersagt!



Dunkelblau = Bootsangeln (mit Motor)

Gelber Bereich = Bootsangeln (ohne Motor)

Roter Bereich = **kein Bootsangeln**

Grenzen:

Bereich für das Bootsangeln

Brücke „Osttangente“ bis

untere Grenze bei Donaustauf

Heigl-Weiher

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
- Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
- Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 01.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
- Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

-Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.

2. Fischwasserlage

Mintrachinger Holz:

An der Verbindungsstraße Mintraching in Richtung Geisling (rechter Hand).

3. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen, zeitliche Einschränkung

- **Es darf nur an 15 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag auf der Karte erforderlich.**
- Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

5. Parkplatz

- Die Schranke zum Parkplatz ist sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt zu schließen.
- **Bitte hinterlegen Sie im Fahrzeug gut sichtbar Ihre** Ausnahmegenehmigung. (Fahrzeuge ohne sichtbaren Ausweis werden zur Anzeige gebracht!)

Höllbach

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.

Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

-Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Auslauf des E-Werks 1

Untere Grenze: Autobahn A3 Nordseite

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- **Es darf nur an 4 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag auf der Karte erforderlich.**
 - Das Angeln ist nur in der Zeit vom 01.05. mit 30.09. erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm.
 - Das Fischen mit Drilling ist verboten.
 - Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt.

Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern (Maden, Würmer, etc..) ist nur eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt.

- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.
Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 2 Forellen entnommen werden, höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.
 - **Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.**
 - Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden

Wiesent

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Autobahn A3 Nordseite

Untere Grenze: Ortsende Oberachdorf

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- **Es darf nur an 4 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag auf der Karte erforderlich.**
 - Das Angeln ist nur in der Zeit vom 01.05. mit 30.09. erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm.
 - Das Fischen mit Drilling ist verboten.
 - Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt.

Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern (Maden, Würmer, etc..) ist nur eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt.

- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.
 - Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 2 Forellen entnommen werden, höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.
 - **Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.**
 - Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden

Laber Deuerling

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälteren Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.

Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

-Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

1. Obere Grenze: Wehr in Deuerling

1. Untere Grenze: Brücke bei Steinerbrückl

2. Obere Grenze: Oberhalb Wehr bei Untereinbuch

2. Untere Grenze: Brücke in Schönhofen

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- Es darf nur an 8 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag auf der Karte erforderlich.

- Das Angeln ist nur in der Zeit vom **01.05.** mit 30.09. erlaubt.

Ausnahme: Der Hechtfang ist ganzjährig erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.

- Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.

- Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm.

- Das Fischen mit Drilling ist verboten.

- Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt.

Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern (Maden, Würmer, etc..) ist nur eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt.

- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.

Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)

- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 2 Salmoniden (Äsche, Forelle) entnommen werden, höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- Während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.

- Vom **01.10. mit 30.04.** sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.

- Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden.

Laber Mausermühle

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälteren Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Die Insel zwischen Hauptarm und dem Mühlgraben ist Privatgrund und darf nicht betreten werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Brücke an der Mausermühle

Untere Grenze: Unterhalb des Kläranlageneinlaufes

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- **Es darf nur an 8 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag auf der Karte erforderlich.**
 - Das Angeln ist nur in der Zeit vom **01.05.** mit 30.09. erlaubt.
 - Ausnahme: Der Hechtfang ist ganzjährig erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- **Das Fischen darf nur mit einer Fliegengerte oder einer Hechtangel (Ködergröße mindestens 15 cm) ausgeübt werden.**
 - **Das Fischen mit Drilling ist verboten.**
 - Das Fischen ist nur mit der Fliege/Streamer erlaubt.
- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.
 - Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 2 Salmoniden (Äsche, Forelle) entnommen werden, höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- Während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.
 - **Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.**
 - Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden.

Naab Etterzhausen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälteren Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere re. Ufer: In der Schleuse, etwa bei Fluss-Km 6,250.

Obere li. Ufer: Von Insel zu Insel in die Flussmitte, Halbinsel in Ebenwies und ca. 10m unterhalb des ehemaligen Turbinenauslaufs im Altwasser

Untere Grenze: Beidseitig auf Höhe des Granitwerkes in Fluss-km 3,50

Örtliche Einschränkung:

Ab der Mitte der Brücke B8 bis ca. 160m Aufwärts (Ende Schlossmauer) linkes und rechtes Ufer ist **Angelverbot!**
Am öffentl. Badeplatz in Etterzhausen ist das Angeln bei Badebetrieb verboten!

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
 - Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

Naab Etterzhausen Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere re. Ufer: In der Schleuse, etwa bei Fluss-Km 6,250.

Obere li. Ufer: Von Insel zu Insel in die Flussmitte, Halbinsel in Ebenwies und ca. 10m unterhalb des ehemaligen Turbinenauslaufs im Altwasser

Untere Grenze: Beidseitig auf Höhe des Granitwerkes in Fluss-km 3,50

Örtliche Einschränkung:

Ab der Mitte der Brücke B8 bis ca. 160m Aufwärts (Ende Schlossmauer) linkes und rechtes Ufer ist **Angelverbot!**
Am öffentl. Badeplatz in Etterzhausen ist das Angeln bei Badebetrieb verboten!

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Naab Mariaort

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

-
Obere Grenze: Kurz nach der Insel (flußabwärts)

-
Untere Grenze: Ca. 150 m unterhalb der Brücke

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
 - Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigegefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

Naab Mariaort Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

-
Obere Grenze: Kurz nach der Insel (flußabwärts)

-
Untere Grenze: Ca. 150 m unterhalb der Brücke

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Naab Pielenhofen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

- Obere Grenze: Auf dem rechten Flussufer etwa 800 m unterhalb vom oberen Freyungs-Höfel; auf dem linken Flussufer etwa auf Höhe vom oberen Freyungs-Höfel.
- Untere Grenze: Wehr bei Pielenhofen, einschließlich der beiden Mühlgräben in Pielenhofen.

Örtliche Einschränkung: In Pielenhofen ist der linksstromige Graben mit fast stehendem Wasser Schongebiet.

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
 - Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigegefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

Naab Pielenhofen Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Auf dem rechten Flussufer etwa 800 m unterhalb vom oberen Freyungs-Höfel; auf dem linken Flussufer etwa auf Höhe vom oberen Freyungs-Höfel.

Untere Grenze: Wehr bei Pielenhofen, einschließlich der beiden Mühlgräben in Pielenhofen.

- Örtliche Einschränkung: In Pielenhofen ist der linksstromige Graben mit fast stehendem Wasser Schongebiet.

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Naab Waltenhofen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Oberer Grenze: Oberhalb des Altwassers, rechtsseitig

Untere Grenze: Waltenhofen, Treppe

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
 - Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigegefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

Regen Heilinghausen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Beim Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen der StVo strikt einzuhalten!
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: ca. 100 m unterhalb der Brücke nach Hirschling

Untere Grenze: Anghof

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
 - Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigegefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

Regen Heilinghausen Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Beim Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen der StVo strikt einzuhalten!
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: ca. 100 m unterhalb der Brücke nach Hirschling

Untere Grenze: Anghof

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Regen Marienthal Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Beim Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen der StVo strikt einzuhalten!
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: nördlich der Einmündung des Heubaches

Untere Grenze: linkes Ufer Fischereigrenzstein und rechte Uferseite Meißelzeichen auf einem im Wasser liegenden Felsen

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hejfish eingetragen werden

Regen Stadt

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.
 - Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälteren Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Mitte der B16-Brücke in der
Gemarkung Sallern.

Untere Grenze: Einmündung des Regens in die Donau.

3. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen, zeitliche Einschränkung

- **Es darf nur an 15 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag auf der Karte erforderlich.**
- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal 50 cm.
- Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigefügte Fangbuch einzutragen. Alternativ können die Fänge auch sofort online bei Hejfish eingetragen werden.**

Regen Stadt Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Mitte der B16-Brücke in der Gemarkung Sallern.
Untere Grenze: Einmündung des Regens in die Donau.

3. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen, zeitliche Einschränkung

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, **Barsch ab 35cm**) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal 50 cm.
- Jeder gefangene Fisch muss sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch auf der Karte **oder** online bei hefish eingetragen werden

Sammelerlaubnisschein für Jugendliche

1. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbund Regensburg

Der Sammel-Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.

Das Angeln von Booten aus ist verboten (Ausnahme Anglerbundsee).

-Am Tag der Monatsversammlungen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr nicht geangelt werden.

-Am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.

Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.

Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbund Regensburg zu melden.

Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.

Bei Verlust des Sammel-Erlaubnisscheines besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2. Wald und Flur

Achte auf Wald, Flur und Gewässer! Abfälle gehören in die häusliche Mülltonne und nicht ins Wasser!

3. Versammlungen und Veranstaltungen

Der Besuch der Versammlungen ist Pflicht! Die Ausgabe des Sammel-Erlaubnisscheines ist von der Beteiligung an den Jugend-Veranstaltungen abhängig.

4. Begleitung und Fischereischein

Du darfst nur fischen, wenn Du Dich in Begleitung eines **volljährigen Fischereischeininhabers** befindest.
Begib Dich von Deinem Begleiter nicht außer Rufweite

5. Handangeln und Fangbestimmungen

Du darfst mit dem Sammelerlaubnisschein nur mit einer Handangel fischen. Beachte, dass eine Laubengerte eine vollwertige Handangel ist.

Du darfst mit dem Sammelerlaubnisschein nur auf Friedfische angeln.

Ausnahme: ab 12 Jahren darf in Begleitung eines volljährigen Fischereischein- und Erlaubnisscheininhabers mit einer Handangel, einfachem Schonhaken und Stahlvorfach (ausgenommen Drop-Shot Montage) auf Raubfische geangelt werden. Nach Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen, Barsch ab 35 cm) darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.

In diesem Fall entfällt das Raubfischen für den Begleiter.

Fanglimit entsprechend der Gewässerbestimmungen (z.B. Barsch Donau 5 Stück pro Tag)

Die von Dir gefangenen Fische in den Laberstrecken, Höllbach, Wiesent, Heigl-Weiher werden auf das Fanglimit der Begleitperson (**volljähriger Erlaubnisscheininhaber für das jeweilige Gewässer**) angerechnet.

6. Gewässer

Fische nur, wenn Du die Gewässergrenzen genau kennst

Im Regen-Stadtgebiet, Heigl-Weiher darfst Du nur an 15 Tagen im Monat angeln, an den Laberstrecken an 8 Tagen, im Höllbach und Wiesent nur an 4 Tagen im Monat.

An den Laberstrecken, am Höllbach, Wiesent, Heigl-Weiher musst Du in Begleitung eines **volljährigen Erlaubnisscheininhabers** des jeweiligen Gewässers sein.

Der Sammelerlaubnisschein ist für folgende Gewässer gültig:

Donau, Regen Marienthal, Regen Heilinghausen, Regen Stadt, Naab Pielenhofen, Naab Etterzhausen, Naab Waltenhofen, Naab Mariaort, Laber Mausemühle, Laber Deuerling, Höllbach, Heigl-Weiher, Anglerbundsee, Wiesent.

Schonzeiten, Schonmaße und Einzugsgebiete

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Gültig im Einzugs- gebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
1.	Neunaugen			
1.1	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
1.2	Donau-Neunauge, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	–	D
1.3	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–	E/R/W
1.4	Meemeunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.	Fische			
Ganzjährig geschonte Fische				
2.1	Ammersee-Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus ambriaelacus</i>	ganzjährig	–	D
2.2	Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.3	Balkan-Goldsteinbeißer, <i>Sabanejewia balcanica</i>	ganzjährig	–	D
2.4	Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.5	Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–	D
2.6	Donau-Steinbeißer, <i>Cobitis elongatoides</i>	ganzjährig	–	D
2.7	Donaustromgründling, <i>Romanogobio vladykovi</i>	ganzjährig	–	D
2.8	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	ganzjährig	–	D
2.9	Karassche, <i>Carassius carassius</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.10	Kilch (Ammersee), <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–	D
	Kilch (Bodensee), <i>Coregonus gutturosus</i>	ganzjährig	–	R
2.11	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.12	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.13	Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.14	Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–	D
2.15	Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.16	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.17	Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–	D
2.18	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–	D
2.19	Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.20	Steingressling, <i>Romanogobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–	D
2.21	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–	D
2.22	Stichling (9stachl.), <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.23	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.24	Streber, <i>Zingel streber</i>	ganzjährig	–	D
2.25	Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	–	D/R
2.26	Zingel, <i>Zingel zingel</i>	ganzjährig	–	D
2.27	Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	ganzjährig	–	D
2.28	Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	–	D

Fische mit Schonbestimmungen				
2.29	Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	1. Oktober bis 31. Dezember	50	E/R/W
2.30	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35	D/E/R/W
2.31	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 15. März	28	D/E/R/W
2.32	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 30. Juni	40	D/E/R/W
2.33	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D/E/R/W
2.34	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	1. März bis 30. April	–	D/E/R/W
2.35	Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
2.36	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 30. Juni	90	D
2.37	Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35	D/E/R/W
2.38	Mairenke, <i>Alburnus mento</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D
2.39	Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	1. Februar bis 30. April	–	D/E/R/W
2.40	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.41	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.42	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. März	28	D/E/R/W
2.43	Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30	D/E/R/W
2.44	Rutte/Quappe/Trüsche, <i>Lota lota</i>	–	40	D/E/R/W
2.45	Schied/Rapfen, <i>Leuciscus aspius</i>	1. März bis 30. April	40	D/R
2.46	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	1. Mai bis 30. Juni	28	D/E/R/W
2.47	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 15. März	60	D/R
2.48	Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30	D
2.49	Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
Fische ohne Schonbestimmungen				
2.50	Aitel/Döbel, <i>Squalius ocephalus</i>	–	–	D/E/R/W
2.51	Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	–	–	D/E/R/W
2.52	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–	D/E/R/W
2.53	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–	D/E/R/W
2.54	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–	D/E/R/W
2.55	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–	D/E/R/W
2.56	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–	D/E/R/W
2.57	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–	D/E/R/W
2.58	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–	D/E/R/W
2.59	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–	E/R/W
2.60	Rotauge, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–	D/E/R/W
2.61	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–	D/E/R/W
2.62	Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–	D/E/R/W
2.63	Stichling (3-stachl.), <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–	E/R/W
2.64	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–	D
2.65	Zährte/Seerüssling, <i>Vimba vimba</i>	–	–	D/E/R/W
3. Krebse				
3.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12	D/E/R/W
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12	D/E/R/W
3.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W

4.	Muscheln			
4.1	Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.2	Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.3	Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.4	Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.5	Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.6	Kleine Flussmuschel/Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.7	Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W

Anglerbund Regensburg
Öffentliche Fischereigenossenschaft
Belgrader Straße 6
93055 Regensburg

www.angler-regensburg.de
angler@angler-regensburg.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

Freitags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Vereinsheim:

Dienstags 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Abweichungen werden kurzfristig auf der Homepage bekannt gegeben.

Vorstandschafft:

Michael Gangl jun.	1. Vorsitzender
Hans Reitenspies	2. Vorsitzender
Philipp Aigner	1. Kassier
Michael Gangl sen.	2. Kassier (Mitgliederverwaltung, Erlaubnisscheine)
Bernd Hupfauf	1. Schriftführer (Geschäftsstelle)
Michael Scheuerer	2. Schriftführer (Mitgliederverwaltung, FöNi)
Robert Eichinger	1. Gewässerwart
Markus Kleemann	2. Gewässerwart
Martin Kugler	3. Gewässerwart
Jochen Forsthövel	1. Jugendwart
Tobias Pani	2. Jugendwart
Michael Häring	Gerätewart
Georg Stieglmeier	Veranstaltungswart